

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 11. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2025)

zum Thema:

Tarifausgleich in der Kulturförderung VII

und **Antwort** vom 26. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 22894

vom 11.06.2025

über Tarifausgleich in der Kulturförderung VII

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1.) Der Senat hat wiederholt festgestellt, dass für den vollständigen Ausgleich der Tarifentwicklung in der Kulturförderung – so wie er politisch eigentlich zugesagt war und im aktuellen Haushaltsgesetz vorgesehen ist – in 2025 eine Deckungslücke von rund 5 Millionen Euro klafft.¹ Daraus folgt eine deutliche Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Zuwendung für etliche Kultureinrichtungen und -betriebe um z.T. mehrere Hunderttausend Euro.² In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. April 2025 haben Vertreter der Regierungskoalition geltend gemacht, dass das für den vollständigen Ausgleich der Tarifentwicklung in der Kulturförderung erforderliche „Geld in Summe da ist, und wenn es da in einem Einzeletat Probleme gibt, dann muss das repariert werden“ – und sie haben gleichzeitig der Auffassung des Haushaltsgesetzgebers Nachdruck verliehen, dass „dieses Problem entsprechend gelöst und das ausgeglichen wird.“³ Welche Maßnahmen hat der Senat in der Zwischenzeit ergriffen, um dieser Maßgabe Folge zu leisten? Falls keine solche Maßnahmen ergriffen wurden: Warum nicht?

¹ Vgl. Drucksache 19/20 735, hier die Antwort zu 1., und Drucksache 19/22 244, hier die Antwort zu 7.

² Vgl. Drucksache 19/21 925, hier die Antwort zu 2.

³ Siehe das Plenarprotokoll der o.g. Sitzung, hier S. 6443

Zu 1.:

Grundsätzlich ist der vollständige Ausgleich der Tarifentwicklung in der Kulturförderung für die Institutionen das Ziel der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) für eine solide Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/2027 (DHH 2026/27). Dieses ist ein zentraler Bestandteil der Gespräche und Verhandlungen zwischen Finanzsenator und Kultursenatorin, die sie seit Ihrer Amtseinführung am 22. Mai 2025 führt.

1.1.) Sollte es weiterhin keinen vollständigen Ausgleich der Tarifentwicklung in der Kulturförderung in 2025 geben: Welche Auswirkungen hätte dies auf die Fortschreibung der Zuwendungen an die betroffenen Kultureinrichtungen und -betriebe in 2026/27? Bleibt die „Tariflücke“ dauerhaft bestehen bzw. müssen die Betroffenen davon ausgehen, dass diese faktische Kürzung durch den Senat verstetigt wird?

Zu 1.1.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

1.2.) In 2025 haben die betroffenen Kultureinrichtungen und -betriebe erst im März erfahren, in welcher Höhe der Tarifausgleich für das laufende Haushaltsjahr tatsächlich erfolgt.⁴ Eine effektive, vorausschauende und kulturfachlich wie sozial verantwortliche Wirtschafts- und Personalplanung ist so schlichtweg nicht möglich. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um zukünftig wieder zu einer verlässlichen Kulturpolitik zurückzukehren und die notwendige Planungssicherheit für die Betroffenen zu gewährleisten?

Zu 1.2.:

Die SenKultGZ stellt einen belastbaren DHH 2026/27 auf, der kulturfachlich untersetzt ist und somit verantwortungsbewusst mit den im Dezember 2024 beschlossenen Kürzungen im 3. Nachtragshaushaltsgesetz umgeht. Die Haushaltsaufstellung reflektiert zudem das oben dargestellte Ziel des Tarifausgleichs und bildet die durch die Eckwerte 2025 erforderlichen weiteren Kürzungen ab.

Die Herausforderungen der Haushaltsaufstellung verhandelt die Senatorin mit dem Finanzsenator.

Im Rahmen des Kulturdialogs besteht ein enger Austausch mit den Institutionen und Kulturschaffenden, die an den Prozess auf diese Weise eng angebunden sind. Die geplante Fortsetzung des Kulturdialogs legt den Fokus auf einen kulturpolitischen Strukturentwicklungsprozess (StreP) mit den Einrichtungen, der das Ziel einer verlässlichen Kulturpolitik und der Gewährleistung von Planungssicherheit verfolgt.

⁴ Vgl. Drucksache 19/21 925, hier die Antwort zu 2.

2.) Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung vom Tarifvertrag Hauptstadtzulage (TV Hauptstadtzulage) im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ)? Bei welchen landesgeförderten Kultureinrichtungen und Gedenkstätten steht trotz Inkrafttreten am 1. April nach wie vor in Frage, ob die Beschäftigten einen tarifrechtlichen Anspruch auf die Auszahlung der Hauptstadtzulage haben? (Bitte um Antwort unter besonderer Berücksichtigung der Stiftung Berliner Mauer, Stiftung Berlinische Galerie, Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin, Stiftung Domäne Dahlem, Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum, Stiftung Oper in Berlin, Stiftung Stadtmuseum, Stiftung Topographie des Terrors, Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin)

Zu 2.:

Folgende Einrichtungen sind noch in Prüfung, ob eine Verpflichtung zur Zahlung der Hauptstadtzulage besteht:

- Stiftung Berliner Mauer
- Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen
- Stiftung Topographie des Terrors.

Zum Abschluss der Prüfungen kann derzeit keine exakte Aussage getroffen werden.

Nach Einschätzung und Auskunft der Einrichtung besteht keine Verpflichtung, die Hauptstadtzulage zu zahlen bei:

- Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin
- Stiftung Oper in Berlin
- Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin
- Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum.

Die Stiftung Domäne Dahlem ist eine privatrechtliche Stiftung, die nicht der Tarifbindung unterliegt. Die Stiftung Berlinische Galerie sowie die Stiftung Stadtmuseum wenden den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) an.

2.1.) Liegen die „abschließenden Prüfergebnisse“⁵ in diesen Fällen bereits vor? Falls ja: Mit welchem Ergebnis? Falls nein: Bis wann ist allerspätstens damit zu rechnen?

Zu 2.1.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

⁵ Vgl. Drucksache 19/22 229, hier die Antwort zu 1.

2.2.) Wieso sieht sich der Senat nicht in der Lage, die (potentiellen) zusätzlichen Personalkosten, die mit der Umsetzung des TV Hauptstadtzulage für die betroffenen Kultureinrichtungen und Gedenkstätten in 2025 sowie 2026/27 verbunden sind, rechnerisch darzustellen?⁶ Müssen diese Einrichtungen das finanzielle Risiko nicht ohnehin durch Rückstellungen absichern, sofern ihre Beschäftigten eine Auszahlung der Hauptstadtzulage geltend machen?

Zu 2.2.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Als Berechnungsgrundlage für Mitarbeitende, die einen tarifrechtlichen Anspruch auf die Auszahlung der Hauptstadtzulage haben, wären grundsätzlich 150 € je Vollzeitäquivalent (zzgl. Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungskosten) anzusetzen. Es obliegt den rechtlich selbständigen Einrichtungen im Rahmen ihrer Risikoeinschätzung ggf. Rückstellungen zu bilden. Eventuelle Rückstellungen sind den Jahresabschlüssen zu entnehmen, deren Aufstellung und damit auch die Risikobewertung der Einrichtung, von einem Wirtschaftsprüfenden geprüft wird.

2.3.) Wie hoch sind die (potentiellen) Mehrkosten bzw. Rückstellungen und welche Auswirkungen hat dies auf die laufende Arbeit und weiteren Planungen der betroffenen Einrichtungen? (Bitte um eine separate Ausweisung und Beantwortung, mindestens für alle unter 2. aufgeführten Stiftungen)

Zu 2.3.:

Unter Verweis auf die Antwort zu 2. ist die Prüfung, ob eine Verpflichtung zur Zahlung der Hauptstadtzulage besteht, für nachstehende Häuser noch nicht abgeschlossen. Für diese Häuser hat SenKultGZ die potentiellen Mehrkosten für 2025 (Schätzwerte) kalkuliert, die im Falle einer Verpflichtung zur Zahlung der Hauptstadtzulage wie folgt betragen:

- | | |
|---|---------------|
| - Stiftung Berliner Mauer | rd. 85.000 € |
| - Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen | rd. 52.000 € |
| - Stiftung Topographie des Terrors | rd. 83.000 €. |

3.) Wie begegnet der Senat der berechtigten Kritik der betroffenen Kultureinrichtungen und Gedenkstätten, dass die Kulturverwaltung „sowohl die juristische als auch die finanzielle Verantwortung für die Frage, ob unseren Beschäftigten die Hauptstadtzulage zusteht, komplett den Stiftungen zu[schiebt]“ und sich der Senat „hier der Verantwortung für die von ihm selbst geschaffenen Rahmenbedingungen und den dadurch verursachten Problemen [entzieht]“?⁷

⁶ Vgl. ebd., hier die Antwort zu 2.

⁷ Siehe das Schreiben mehrerer Stiftungen des öffentlichen Rechts an die Senatorin für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 7. Mai 2025

Zu 3.:

Die Beschäftigten der rechtlich selbstständigen Kultureinrichtungen und Gedenkstätten sind nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrag Hauptstadtzulage erfasst, den die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) für das Land Berlin geschlossen hat. Ein Zahlungsanspruch für Beschäftigte der Einrichtungen kann sich im Einzelfall aus Bezugnahmen in Arbeits- und/oder Haustarifverträgen auf tarifliche Regelungen des Landes Berlin ergeben.

Der Senat ist nicht Urheber von Bestimmungen in Individualarbeitsverträgen und/oder Haustarifverträgen von rechtlich selbstständigen Kultureinrichtungen und Gedenkstätten. Der von Einrichtung zu Einrichtung variierende Inhalt dieser Bestimmungen entzieht sich im Einzelnen der Kenntnis des Senats. Die Klärung der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten kann und darf deshalb nur durch die rechtlich selbstständigen Kultureinrichtungen erfolgen.

Von der arbeitsrechtlichen Klärung zu unterscheiden ist in einem zweiten Schritt die Folgefrage, wie mit etwaigen Mehrkosten infolge eines Zahlungsanspruchs der Hauptstadtzulage in den geförderten Einrichtungen auf Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen umzugehen ist. Dabei kann eine haushaltsrechtliche Entscheidung erst getroffen werden, wenn im ersten Schritt die arbeitsvertraglichen Zahlungspflichten seitens der geförderten Einrichtungen abschließend geklärt worden sind.

Für diese Klärung ist eine Positionierung seitens des Senats zur künftigen haushaltsrechtlichen Behandlung etwaiger Mehrkosten oder eines Kostenrisikos aus rechtlicher Sicht weder zielführend noch ausschlaggebend.

3.1.) Auf welcher Rechtsgrundlage sollen die betroffenen Vorstände, Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien die o.g. Frage entscheiden – auch angesichts der Tatsache, dass der Senat selbst als Zuwendungsgeber bereits erklärt hat, dass der TV Hauptstadtzulage nur für die unmittelbaren Landesbeschäftigten gilt?⁸

Zu 3.1.:

Siehe Antwort zu Frage 3.

3.2.) Wie verfährt der Senat in dem Fall, dass es seitens einzelner öffentlich finanzierter Kultur-Institutionen zu unterschiedlichen Auslegungen des geltenden Tarifrechts bzw. voneinander abweichenden Prüfergebnisse in dieser Frage kommt?⁹

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Vgl. ebd.

Zu 3.2.:

Aufgrund der vielseitigen Gestaltungsmöglichkeiten von Individualarbeitsverträgen und/o-der Haustarifverträgen liegen abweichende Prüfergebnisse in verschiedenen geförderten Kultureinrichtungen aus Sicht des Senats im Rahmen des Möglichen. Der Senat sieht keinen Anlass die arbeitsrechtliche Bewertung der Rechtslage seitens der geförderten Kultureinrichtungen in Zweifel zu ziehen.

4.) Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 4.:

Nein.

Berlin, den 26.06.2025

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt